

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

"Combat 18" und "Blood & Honour" in Thüringen

In Thüringen sind nach meiner Kenntnis Angehörige des im Jahr 2000 in Deutschland verbotenen Netzwerkes "Blood & Honour" weiterhin aktiv, ebenso Angehörige des militanten Arms "Combat 18".

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/318 vom 18. Februar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juni 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten ergab bei einzelnen Fragen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, konkrete einzelne Beobachtungsinteressen und die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung gefährden.

1. Wie bewertet die Landesregierung derzeit Strukturen und Personenzusammenschlüsse von "Combat 18" in Thüringen?

Antwort:

Am 23. Januar 2020 wurde der rechtsextremistische Verein "Combat 18 Deutschland" nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 und 2 des Vereinsgesetzes durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) verboten. Die Verbotsverfügung wurde auch zwei Mitgliedern der Gruppierung aus Thüringen zugestellt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung derzeit "Combat 18" in Thüringen zuzuordnen und welche Angaben kann sie über deren regionale Herkunft sowie deren Führungspersonal machen?

Antwort:

Es gibt eine einstellige Zahl von "Combat 18"-Mitgliedern, die in unterschiedlichen Orten in Thüringen wohnhaft sind. Die von der Durchsuchung am 23. Januar 2020 im Freistaat Thüringen betroffenen Personen wohnen in Erfurt und Eisenach. Hierbei handelt es sich um Führungsfiguren der Gruppierung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie viele Straftaten oder sonstige Delikte mit "Combat 18"-Bezug gab es seit dem Jahr 2019 in Thüringen (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Täteranzahl, Tatvorwurf und gegebenenfalls Ergebnis des Strafverfahrens)?

Antwort:

Den Thüringer Sicherheitsbehörden sind die in der Anlage 1 aufgeführten Sachverhalte bekannt geworden, bei denen Symbole von "Combat 18" verwandt wurden.

4. Wurden der Landesregierung beziehungsweise den ihr nachgeordneten Behörden Fälle seit dem Jahr 2019 bekannt, in denen Schriftzüge, Embleme und Logos von "Blood & Honour" festgestellt wurden und wenn ja, in welcher Art fanden diese Verwendung, zum Beispiel in Form von T-Shirts, Aufklebern, CD-Covern et cetera (bitte auflisten nach Datum, Ort und Sachverhalt)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

5. Welche Aktivitäten von "Combat 18" wurden der Landesregierung seit dem Jahr 2019 in Thüringen bekannt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Teilnehmerzahl)?

Antwort:

Im Jahr 2019 fanden Veranstaltungen von Mitgliedern der Gruppierung "Combat 18" in Thüringen statt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Welche Exekutiv- und Durchsuchungsmaßnahmen wurden seit dem Jahr 2019 gegen Angehörige und Unterstützer von "Combat 18" in Thüringen durchgeführt?

Antwort:

Zum Vollzug des vom BMI verfügten Verbots der Vereinigung "Combat 18" am 23. Januar 2020 fanden in Thüringen bei zwei Personen Exekutivmaßnahmen statt, die der Beschlagnahme von Vereinsvermögen sowie der Sicherung von weiteren Beweismitteln für die Aktivitäten der Vereinigung dienten.

7. Wie bewertet die Landesregierung derzeit Strukturen und Personenzusammenschlüsse von "Blood & Honour" in Thüringen?

Antwort:

Die Gruppierung "Blood & Honour" wurde am 12. September 2000 durch das BMI verboten. Seither gab es in Deutschland wiederholt Bestrebungen, Nachfolgeorganisationen zu etablieren. In Thüringen sind derzeit keine festen Strukturen bekannt. Einzelpersonen werden dem "Blood & Honour"-Netzwerk zugerechnet.

8. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung derzeit "Blood & Honour" in Thüringen zuzuordnen und welche Angaben kann sie über deren regionale Herkunft sowie deren Führungspersonal machen?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 und die Vorbemerkung verwiesen.

9. Wie viele Straftaten oder sonstige Delikte mit "Blood & Honour"-Bezug gab es seit dem Jahr 2019 in Thüringen (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Täteranzahl, Tatvorwurf und gegebenenfalls Ergebnis des Strafverfahrens)?

Antwort:

Es wurden die in der Anlage 2 dargestellten Fälle bekannt.

10. Wurden der Landesregierung beziehungsweise den ihr nachgeordneten Behörden Fälle seit dem Jahr 2019 bekannt, in denen Schriftzüge, Embleme und Logos von "Blood & Honour" festgestellt wurden und wenn ja, in welcher Art fanden diese Verwendung, zum Beispiel in Form von T-Shirts, Aufklebern, CD-Covern et cetera (bitte auflisten nach Datum, Ort und Sachverhalt)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Welche Aktivitäten von "Blood & Honour" wurden der Landesregierung seit dem Jahr 2019 in Thüringen bekannt (bitte einzeln auflisten nach Datum, Ort, Teilnehmerzahl)?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

12. Welche Exekutiv- und Durchsuchungsmaßnahmen wurden seit dem Jahr 2019 gegen Angehörige von "Blood & Honour" in Thüringen durchgeführt?

Antwort:

In einem Verfahren der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus der Generalstaatsanwaltschaft München wurde am 9. Oktober 2019 in Thüringen bei einer Person, die der verbotenen Vereinigung "Blood & Honour" zugerechnet wird, eine Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln durchgeführt.

13. Wie bewertet die Landesregierung die unter anderem in Jena bereits mehrfach gesprühten Kürzel "C18", oftmals mit weiteren Neonazi-Symboliken im Umfeld, und werden diese im Kontext zu "Combat 18" durch Sicherheitsbehörden erfasst?

Antwort:

Zur üblichen Praxis in der rechtsextremistischen Szene gehört es, Symbole und Tags in Form von Graffiti, Aufklebern und Ähnlichem der jeweiligen Gruppierung an öffentlichen Orten anzubringen. Sofern Meldungen über derartige Vorfälle bekannt werden, werden diese durch das Amt für Verfassungsschutz Thüringen erfasst und bewertet.

Maier
Minister

Anlage 1

Übersicht über die Straftaten oder sonstige Delikte mit "Combat 18"-Bezug in Thüringen seit dem Jahr 2019

| Datum | Ort | Delikt | Täteranzahl | Sachverhalt | Ergebnis des Strafverfahrens |
|------------|-----------------|------------|-----------------|---|------------------------------------|
| 25.10.2019 | Amt Wachsenburg | § 241 StGB | 1 Beschuldigter | Feststellung eines T-Shirts mit der Aufschrift "Terrormaschine Combat 18" | Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO |
| 17.01.2020 | Erfurt | § 130 StGB | 1 Beschuldigter | Feststellung eines Schriftstücks mit der Überschrift "NC18 NewCombat18" | Ermittlungen dauern an |
| 20.02.2020 | Altenburg | § 86a StGB | unbekannt | Sprühen des Schriftzuges "Combat 18" | Ermittlungen dauern an |
| 18.04.2020 | Ilmenau | § 86a StGB | 1 Beschuldigter | Tragen einer Tätowierung "C18" | Ermittlungen dauern an |

StGB - Strafgesetzbuch

StPO - Strafprozessordnung

Anlage 2

Übersicht über die Straftaten oder sonstige Delikte mit "Blood & Honour"-Bezug in Thüringen seit dem Jahr 2019

| Datum | Ort | Delikt | Täteranzahl | Sachverhalt | Ergebnis des Strafverfahrens |
|------------|-----------|------------|-----------------|--|--|
| 02.03.2019 | Meiningen | § 86a StGB | 2 Beschuldigte | Bei den Tatverdächtigen wurde ein Tonträger mit der Aufschrift "Blood & Honour" aufgefunden. | 2 x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO |
| 21.03.2020 | Greußen | § 86a StGB | 1 Beschuldigter | Tatverdächtiger trug Bekleidung mit dem Schriftzug "Blood & Honour". | Ermittlungen dauern an |